

40. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen und neuesten Forschungsergebnissen zu dem Thema der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege und Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin bezüglich der Möglichkeiten der Prävention in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- Theoretische Grundlagen der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege (Diagnostik, Ernährung und Manualtherapie) zu erläutern
- Diese fachspezifischen Kenntnisse in praktischen Fallbeispielen umzusetzen
- Traditionelle Ansätze der Traditionellen Chinesischen Gesundheitspflege aktueller medizinischer Literatur gegenüberzustellen und kritisch zu bewerten

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege (akademische/r Experte/in) ist als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege umfasst als berufs begleitendes Studium 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem anderen Gesundheitsberuf.

Oder

(2) eine Qualifikation wie folgt:

a) Die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung

oder

b) Ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung.

Sowie

(3) die Durchführung und positive Absolvierung eines persönlichen Aufnahmegespräches am Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Studium Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

(1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme erfolgt durch die Lehrgangsleitung bzw. Departmentleitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege setzt sich aus den in der Lehrveranstaltungsübersicht dargestellten Fächern zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Basistheorie Grundlagen			25	3
	Geschichte und Grundphilosophie der TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie in d. TCM	VO	15	2
Basistheorie Vertiefung			10	2
	spezielle Physiologie und Pathologie für die TCG	VO	10	2
Chinesische Diagnostik Grundlagen			10	2
	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamnesefindung	KS	5	1
Chinesische Diagnostik Vertiefung			30	4
	Zungen- und Pulsdiagnostik speziell	KS	10	1
	Spezielle Pathologie in der Traditionellen Chin. Gesundheitspflege	KS	20	3
Chinesische Phytotherapie Grundlagen			30	4
	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen	VO	15	2

	Zubereitungsformen und Rezeptur	VO	5	1
Chinesische Phytotherapie Vertiefung			50	7
	Chinesische Kräuter in der TCG	VO	10	1
	Asiatische Medizinsysteme im Vergleich	KS	20	3
	Aromaöle in der TCG	KS	20	3
Diätetik Grundlagen			30	4
	Einführung in die Ernährung nach TCM	VO	5	1
	Charakteristik von Nahrungsmitteln	VO	10	1
	Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO	15	2
Diätetik Vertiefung			200	25
	Analyse und Inhaltsstoffe von Kräutern	VO	10	1
	Ernährung bei Pathologien der Funktionskreise	VO	50	6
	Ernährungspläne für TCG - Pathologien	KS	20	3
	Therapeutisches Kochen	PR	10	1
	Gewürze, Kräuter und Teeanwendungen in der TCG	KS	20	3
	Westliche Kräuter in der TCG	VO	30	4
	Ernährung bei speziellen Indikationen	KS	50	6
	Vergleich TCG Ernährung und Ernährungswissenschaften	VO	10	1
Meridianlehre Grundlagen			30	4
	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	20	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	KS	10	2
Meridianlehre Vertiefung			30	4
	Leitbahnen und deren klinische Bedeutung	VO	10	1
	Fallbeispiele und Praxis zur Meridianlehre, Akupressur	PR	20	3
Einführung Tuina			20	3
	Einführung in die Tuina	VO	10	2
	Praktisches Üben	PR	10	1
Tuina Vertiefung und Qi Gong			180	26
	Grundlagen und Grundhaltungen im Qi Gong	VO	20	3
	Praxis zum Qi Gong	PR	10	1
	Erweiterte Tuina - Techniken	KS	30	4
	Tuina für die Wirbelsäule	PR	10	2
	Tuina bei Disharmonien der Verdauung	PR	20	3
	Tuina bei Disharmonien im Funktionskreis Lunge	PR	20	3
	Tuina Techniken in der Praxis - Rücken spezial	PR	20	3
	Tuina Techniken in der Praxis - Kopf, Kopfschmerzen, Migräne	PR	20	3
	Tuina bei Kindern	PR	30	4
Verwandte Techniken			10	1
	äußere Anwendungen	KS	10	1
Wissenschaftliche Methoden			30	3
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	PS	10	1
	Einführung in das Verfassen einer Projektarbeit	PS	20	2
Projektarbeit	Projektarbeit			3
Unterrichtseinheiten			685	95

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Studienleiterin oder dem Studienleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (3) Die Fächer Basistheorie und Syndromenlehre, TUINA I, Diätetik und Pflanzenkunde II, wissenschaftliche Methoden werden teilweise in Kombination mit den Methoden des blended learnings durchgeführt und beinhalten Pre-Readings, Bearbeitung von Fallstudien sowie die Überprüfung der im Selbststudium erarbeiteten Inhalte zu Beginn der Präsenzzeiten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) Der positiven Beurteilung des Faches „Wissenschaftliche Methoden“, diese erfolgt durch laufende Mitarbeit
 - b) Mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen über alle anderen in § 8. genannten Fächer
und
 - c) Der Verfassung, Verteidigung und Präsentation einer Projektarbeit. Diese schriftliche Arbeit soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach Anleitung in der Lage ist selbständig wissenschaftliche Methoden in der Sichtung und Auswertung von Quellenmaterial und empirischen Daten anzuwenden.
- (3) Leistungen aus dem Lehrgang „Grundlagen der Chinesischen Medizin“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Abschluß

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Expertin für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" bzw. "Akademischer Experte für Traditionelle Chinesische Gesundheitspflege" zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.